

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung sind gesondert in einer Prüfungsordnung geregelt.*

§ 4

(1) Die Berufsbezeichnung wird aberkannt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Träger der Berufsbezeichnung sich ihrer unwürdig erweist.

(2) Bei Aberkennung der Berufsbezeichnung ist die bei der Verleihung erteilte Urkunde unverzüglich an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zurückzusenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1/1063

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Landwirtschaftsrat beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik

U r k u n d e

Herr / Frau
geboren am:
hat am: die Saatzüchtleiterprüfung
mit dem Gesamtergebnis
.....

abgelegt.

Auf Grund dieser Prüfung wird hiermit die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Saatzüchtleiter“

verliehen.

Berlin, den.....

Der Vorsitzende

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Landwirtschaftsrat beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik

U r k u n d e

In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste in der Pflanzenzüchtung wird

Herrn / Frau

geboren am:

die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Saatzüchtleiter“

verliehen.

Berlin, den.....

Der Vorsitzende

**Anordnung
über die Finanzierung von Mehrkosten,
die durch die Düngemittelentladung auf zentralen
Entladepunkten entstehen.**

Vom 3. April 1963

Die Aufholung der im I. Quartal 1963 durch die extreme Frostperiode entstandenen Transportrückstände erfordert zur Sicherung einer rechtzeitigen Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln eine konzentrierte Zufuhr der Düngemittel auf zentrale Entladepunkte sowie eine Erweiterung des Landabsatzes.

Für die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mehrkosten für den Transport, die Empfängern von Düngemitteln durch die Versorgung über zentrale Entladepunkte bzw. durch die Erweiterung des Landabsatzes entstehen, werden den Empfängern von Düngemitteln auf Antrag von der Deutschen Handelszentrale Chemie, -Düngemittel und Chemie Importe — Berlin — (nachfolgend DHZ Chemie genannt) erstattet.

(2) Erstattungsfähig ist die Differenz zwischen den Transportkosten, die beim Empfänger bisher beim Bezug von Düngemitteln angefallen sind, und den durch die Versorgung über zentrale Entladepunkte bzw. durch die Erweiterung des Landabsatzes entstehenden höheren Transportkosten.

(3) Der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 2 ist auf die Tonne Ware bezogen zu berechnen. Der je Tonne Ware ermittelte Betrag ist mit der insgesamt über zentrale